



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Design Entrepreneurship

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 28.01.2025,
genehmigt vom Präsidium am 21.05.2025, genehmigt vom Stiftungsrat am 07.07.2025,
veröffentlicht am 08.07.2025*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Design Entrepreneurship.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Design Entrepreneurship ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

entweder

a) einen Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge der Hochschule Osnabrück entsprechend der Tabelle in Anlage 1 erworben hat, oder

b) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder

c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat. ²Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

sowie

d) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen nachweisen kann; der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Bestehen eines Sprachkompetenztests zu erbringen.

³Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission anhand der in Anlage 2 dargestellten fachlichen Voraussetzungen. ⁴Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁵Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis einen Monat

nach Ende des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. ²Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des ersten Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.
- (3) ¹Umfasst der nachgewiesene fachlich geeignete Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Satz 1 weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS, ist die für die Aufnahme dieses Studiengangs erforderliche Qualifikation in Design- und Entwicklungsmethoden ergänzend durch eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Portfolio-Prüfung nach § 6 Abs. 3 nachzuweisen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Der Masterstudiengang Design Entrepreneurship beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. April bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Online-Bewerbung von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Zeugnissen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR Staaten) muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. April eingegangen sein. ⁴Das Dekanat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik kann bestimmen, dass die Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Zeugnissen über die Servicestelle uni-assist e.V. einzureichen sind. ⁵Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a), b) oder c)
oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 5
 - b) Tabellarischer Lebenslauf
 - c) Nachweise der englischen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 1 d).
 - d) Ein Portfolio mit mindestens drei Beispielen eines Design- und Entwicklungsprojektes
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Vorabquote für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber aus Nicht-EU/EWR Staaten

- (1) Für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Zugangsberechtigung, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird eine Vorabquote nach § 7 Abs. 1 Satz 5 NHZG gebildet.
- (2) Die Vorabquote beträgt 30 Prozent der insgesamt zum Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (3) ¹Die Auswahl innerhalb der Vorabquote erfolgt auf Basis der Regelungen des Punkteverfahrens nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Verfügbar gebliebene Studienplätze innerhalb der Vorabquote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 6 hinzugerechnet.
- (5) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste der nach § 6 zu bildenden Quote für das Auswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Bewertung der Portfolio-Prüfung, Berechnung der Durchschnittsnote, Bestehen, Nichtbestehen

(1) ¹Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	sehr gut	excellent	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	gut	good	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	ausreichend	pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht.
5,0	nicht ausreichend	failed	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(2) ¹Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

²Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Alle im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach folgenden Kriterien vergeben:
Notendurchschnitt des vorherigen Studiums und Ergebnis einer Portfolio-Prüfung.

(3) ¹Die Portfolio-Prüfung wird nach folgenden Kriterien benotet:

- Darstellungskompetenzen
- Problemlösungskompetenzen
- Innovatives Denken

²Für jede Kategorie vergibt jedes stimmberechtigte Mitglied der Auswahlkommission eine Note nach § 5.

(4) Die Teilnoten werden zu einer Gesamtnote gemittelt.

(5) ¹Die Kriterien der Eignung nach Abs. 2 werden anhand der nachfolgenden Punkteschemata bewertet und durch Addierung der vergebenen Punkte der Grad der Eignung ermittelt. ²Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden –beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Note Vorstudium		Note Portfolio (Gesamtnote nach § 6 Abs. 3)	
Maximal 51 Punkte		Maximal 49 Punkte	
Note	Punkte	Note	Punkte
1,00 bis 1,09	51	1,00 bis 1,09	49
1,10 bis 1,19	49	1,10 bis 1,19	47
1,20 bis 1,29	47	1,20 bis 1,29	45
1,30 bis 1,39	45	1,30 bis 1,39	43
1,40 bis 1,49	43	1,40 bis 1,49	41
1,50 bis 1,59	41	1,50 bis 1,59	39
1,60 bis 1,69	39	1,60 bis 1,69	37
1,70 bis 1,79	37	1,70 bis 1,79	35
1,80 bis 1,89	35	1,80 bis 1,89	33
1,90 bis 1,99	33	1,90 bis 1,99	31
2,00 bis 2,09	31	2,00 bis 2,09	29
2,10 bis 2,19	29	2,10 bis 2,19	27
2,20 bis 2,29	27	2,20 bis 2,29	25
2,30 bis 2,39	25	2,30 bis 2,39	23
2,40 bis 2,49	23	2,40 bis 2,49	21
2,50 bis 2,59	21	2,50 bis 2,59	19
2,60 bis 2,69	19	2,60 bis 2,69	17
2,70 bis 2,79	17	2,70 bis 2,79	15
2,80 bis 2,89	15	2,80 bis 2,89	13
2,90 bis 2,99	13	2,90 bis 2,99	11
3,00 bis 3,09	11	3,00 bis 3,09	10
3,10 bis 3,19	9	3,10 bis 3,19	9
3,20 bis 3,29	7	3,20 bis 3,29	8
3,30 bis 3,39	6	3,30 bis 3,39	7
3,40 bis 3,49	5	3,40 bis 3,49	6
3,50 bis 3,59	4	3,50 bis 3,59	5
3,60 bis 3,69	3	3,60 bis 3,69	4
3,70 bis 3,79	2	3,70 bis 3,79	3
3,80 bis 3,89	1	3,80 bis 3,89	2
3,90 bis 4,00	0	3,90 bis 4,00	1
		> 4,00 = 5,0	0

- (6) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es sind bereits mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht worden, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren in der Rangliste zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (7) ¹Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los. ²Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe an und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Fakultät eingesetzt. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf. unter Nebenbestimmung
 - b) Benotung der Portfolio-Prüfung
 - c) Erstellung der Rangliste
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
 - e) Schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 4 durchgeführt.
- (5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe bc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung ab dem Bewerbungszeitraum des Wintersemesters 2025/2026 in Kraft.

**Anlage zur Ordnung über den Zugang und die Zulassung
zum konsekutiven Masterstudiengang
Design Entrepreneurship**

Anlage 1 Die Zuordnung zu den Bachelorstudiengängen der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik entsprechend § 2 Abs. 1 a)

Bachelorstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik entsprechend § 2 Abs. 1 a)
- Industrial Product Design (vormals Industrial Design)
- Media & Interaction Design

Anlage 2 Fachliche Mindestvoraussetzungen für den Zugang zum Studiengang

Fachgebiete*	ECTS
Design- und Entwicklungsmethoden Studierende können die Grundlagen der Designmethoden und -konzepte anwenden und haben Erfahrungen mit den Phasen des Designprozesses.	10
Präsentation und Kommunikation Studierende können ihre Designkonzepte in 2D und 3D zielgruppenspezifisch präsentieren	10
Technische Grundlagen und Produktion Studierende besitzen grundlegende Kenntnisse zur Überführung eines Designs in die Produktion (wie z.B. Materialwissenschaften, Kunststoffkonstruktion, nachhaltige Entwicklung und Produktion, etc.)	10
Designentwicklung und Umsetzung Studierende können ihre Entwürfe in Modelle und Prototypen überführen	10
*Es müssen jeweils mindestens 10 ECTS aus 3 dieser 4 Bereiche vorliegen	